Satzung
über die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) m. w. Ä. beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in der Sitzung am 13.05.2025 die nachfolgende Neufassung der Satzung zur Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel).

§ 1
Geltungsbereich

Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) stellt folgende Sporthallen und –räume, im Weiteren als Sportstätte bezeichnet, zur Förderung des Sportes nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

1. Sporthalle der Grundschule Groß Kreutz, Kleine Lindenstraße 1
2. Sporthalle der Grundschule Jeserig, Schulstraße 15
3. Solibau auf dem Gelände der Kita Groß Kreutz, Alte Schulstraße 25
4. Sportraum im Dorfgemeinschaftshaus Schmergow, Heuberg 7

§ 2
Gestattung und Vergabe

1. Die Nutzung der Sportstätten bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), wobei ortsansässige Nutzer bei der Vergabe von Terminen vorrangig zu behandeln sind.

2. Eine Genehmigung wird erteilt für:

a.) für einzelne oder für eine bestimmte Anzahl von Benutzungen oder
b.) für eine regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes (Dauergenehmigung)

3. Der Eigentümer erstellt in Abstimmung mit den Nutzern einen Belegungsplan auf, der die Nutzungszeiten regelt. Abweichungen vom Plan sind nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich.

§ 3
Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Eigentümer der Sportstätte oder deren Beauftragter aus. Den Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können aus der Sportstätte verwiesen werden.

2. Der Eigentümer ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen. Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes als an die Nutzer bzw. deren Beauftragte übertragen. Der Nutzer übt während seiner Nutzungszeit das Hausrecht für die jeweilige Sportstätte aus.

§ 4
Zweck der Haus- und Benutzungsordnung

1. Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Benutzers. Mit dem Betreten der Sportstätte erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

2. Bei Veranstaltungen (Schulsport, Freizeitsport, Vereinstraining, Wettkämpfen u. ä.) sind die Lehrer, Vereins- und Übungsleiter sowie Veranstalter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung einhalten. Bei Nutzung durch andere Vereine oder Privatpersonen ist jeweils ein Verantwortlicher zu benennen (Vertragspartner).

§ 5
Benutzer

1. Wer eine Genehmigung zur Benutzung erhält, ist Nutzer im Sinne der Haus- und Benutzungsordnung. Es wird zwischen Eigentümer und Nutzer eine Vereinbarung abgeschlossen, in der der Umfang der Nutzung sowie Rechte und Pflichten festgehalten werden (Anlage 1). **Die Anlage 1** ist Bestandteil der Satzung.

2. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt und begründet widerrufen werden. Veranstaltungen des Eigentümers gehen einer anderen Nutzung vor.
   Ein Rechtsanspruch aus einer langfristig vorgenommenen Anmeldung besteht nicht.

§ 6
Nutzungszeiten / Trainingszeiten

Die Nutzungszeiten liegen in der Regel von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr. Alle Benutzungen sind innerhalb der genehmigten Benutzungszeit so rechtzeitig zu beenden, dass sie nicht überschritten werden. Der Eigentümer kann Ausnahmen gestatten. Die Nutzungszeiten sind tagaktuell nach Beendigung der Nutzung im Hallennutzungsbuch (Anlage 3) zu dokumentieren. Die **Anlage 3** ist Bestandteil der Satzung.

§ 7
Verantwortlichkeiten der Nutzer

Die Regelungen gelten für Verantwortlichkeiten vor, während und nach der Benutzung der Sportstätte.

1. Der Benutzer von Sportstätten hat dafür Sorge zu tragen, dass:

   - während der Veranstaltung ständig ein Verantwortlicher anwesend ist;
   - Unbefugte keinen Zutritt haben;
   - die Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen beachtet werden;
   - die Zugänge und Fluchtwege unverschlossen und frei gehalten werden;
   - gesetzliches **Rauchverbot** in den Sportstätten eingehalten wird;
   - der Verzehr von Speisen und Getränken nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgt;
   - die Abfallbeseitigung in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach Recycling- und Restmüll erfolgt;
   - Sporteinrichtungen und Geräte nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt und nach Benutzung wieder aufgeräumt werden;
   - Verschmutzungen der Räumlichkeiten weitgehend vermieden und die Räume in einem nutzungsfähigen Zustand verlassen werden (Turnschuhzwang bei Sportveranstaltungen, Gewährleistung der Folgenutzung);
   - die Spielfläche in der Halle nur mit Turnschuhen betreten wird, die nicht als Straßenschuhe dienen (die Turnschuhe müssen abriebfeste Sohlen haben);
   - Personen nicht mehr als unvermeidbar belästigt und gefährdet werden;
   - auf berechtigtes Interesse der Anwohner Rücksicht zu nehmen ist (Lärmimmission);
   - Beschädigungen und / oder Defekte an Räumen oder Einrichtungen unverzüglich dem Träger bekannt gegeben und defekte Geräte nicht benutzt werden;
   - die ihm überlassenen Schlüssel nicht an Dritte weitergegeben werden;
   - nach Ende der Veranstaltung die Beleuchtung außer Betrieb gesetzt wird, Wasserhähne geschlossen sind, die Verschlusssicherheit hergestellt ist;
   - die Sportstättenfläche nicht mit Stollen-, Noppen- oder Spikeschuhen betreten wird.

2. Die Benutzung eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bzw. Sportgeräte in den Sportstätten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Eigentümers.

3. **Für alle Räume der Sportstätte gilt absolutes Alkohol- und Rauchverbot**.

4. Jeder Nutzer hat sich in ein Benutzerbuch einzutragen, das im Foyer der jeweiligen Sportstätte ausliegt.

§ 8
Rücktritt / Versagung der Nutzung

1. Verzichtet ein Nutzer im Einzelfall auf die eingeräumte Nutzungszeit, hat er darüber den Eigentümer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sind dem Eigentümer in Vorbereitung der abgesagten Nutzung Aufwendungen entstanden, kann er deren Erstattung vom zurückgetretenen Nutzer verlangen.

2. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung, wenn die Sportstätte ganz oder teilweise aus besonderen Anlässen geschlossen bzw. gesperrt werden müssen.

§ 9
Werbung

1. Foto- und Filmaufnahmen sowie jegliche Werbung mit Ausnahme der Eigenwerbung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Eigentümers.

2. Für und durch Parteien, Bürgerinitiativen, politischen Organisationen, Einzelpersonen und deren Veranstaltungen darf weder Werbung noch Propaganda in den Hallen und auf deren Gelände betrieben werden.

§ 10
Nutzungsentgelt

Der Eigentümer ist berechtigt, für die Benutzung der Sportstätten ein Nutzungsentgelt zu erheben. Grundlage für die Abrechnung des Nutzungsentgelts sind unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten. Werden ausnahmsweise nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung zusätzliche Hallenzeiten genutzt, sind diese gesondert zu erfassen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach den in der Anlage 2 aufgeführten Sätzen. Die **Anlage 2** ist Bestandteil der Satzung.

§ 11
Haftung / Verkehrssicherungspflicht

1. Der Benutzer stellt den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, frei. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer für den Fall der eigenen Inanspruchnahme. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Eigentümers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen, soweit sie durch Vernachlässigung der im § 7 genannten Pflichten des Nutzers oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden. Der Träger kann die Benutzungserlaubnis vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 12
Fundgegenstände

Werden offenbar besitzerlose Gegenstände in den Sportstätten und den Nebenanlagen gefunden, sind sie dem Verantwortlichen der Einrichtungen zu übergeben. Die Verantwortlichen verwahren die Fundsachen und entscheiden über deren Ausgabe an die Verlierer bzw. an das Ordnungsamt (Fundbüro) der Gemeinde Groß Kreutz (Havel).

§ 13
Verschlusssicherheit

Dem Nutzer werden durch die Verwaltung (bzw. durch den Hausmeister) Schlüssel für die Sportstätte (einschließlich bei Erfordernis für Eingangstore zum Grundstück) übergeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte oder die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüsselinhaber haftet für Schäden, die aus der unbefugten Weitergabe oder dem Verlust der Schlüssel entstehen. Nach Beendigung des Vertrages sind die Schlüssel zurückzugeben. Die Sportstätten und die Eingangstüren sind nach der Nutzung ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 14
Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.500,00 Euro nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), i. d. F. d. B. v. 19.02.1987 (BGBl I, S. 602), zul. geänd. d. Art. 10 d. G. v. 12.7.2024 (BGBl I, Nr. 234), geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Nutzung der Sporthallen und -räume der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 16.03.2017, die 1. Änderungssatzung über die Nutzung der Sporthallen und -räume der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 10.02.2021 sowie die 2. Änderungssatzung über die Nutzung der Sporthallen und -räume der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)vom 30.11.2022 außer Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 15.05.2025

Kalsow
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Vereinbarung

Zwischen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)
im Folgenden „Träger“ genannt,

und dem / der

……

im Folgenden „Nutzer“ genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Nutzungsgegenstand

Der Träger überlässt ab ……dem Nutzer die Sportstätte ……
..... einschließlich der Aufbauten und den zu den Räumlichkeiten gehörenden Geräten.

§ 2
Nutzungsumfang
(durch Nutzer einzutragen zwecks Abstimmung)

1. Die Überlassung der Räumlichkeit erfolgt

   a) Wochentage: …….

   in der Zeit von ……Uhr bis …… Uhr

   oder

   b) täglich von ……. Uhr bis …… Uhr

   Dem Nutzer steht die Räumlichkeit in den überlassenen Zeiten zur Verfügung. Ausnahmen hiervon gelten nur für die Selbstnutzung des Trägers bzw. der Schule.

2. Das Nutzungsentgelt ist entsprechend der Anlage 2 zur Satzung über die Nutzung zu entrichten. Das Nutzungsentgelt beträgt ……. Euro je Stunde.

3. Die Sportstätte darf nur für die mit dem Träger abgestimmten Sportarten genutzt werden. Eine andere sportliche Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers.

§ 3
Kündigung

1. Die Vertragsparteien können die Vereinbarung ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.

2. Der Träger ist berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die sofortige Räumung der Sportstätte zu verlangen, wenn

   - der Nutzer trotz schriftlicher Abmahnung von der Sportstätte einen vertragswidrigen Gebrauch macht oder seinen Vertragspflichten nicht nachkommt;
   - der Nutzer die Anerkennung der Förderungswürdigkeit nach den Statuten des LSB verliert.

3. Kündigungen nach dieser Vereinbarung müssen schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 4
Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

2. Die etwaige Unwirksamkeit von Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern lässt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung unberührt; der unwirksame Teil ist durch eine ihm inhaltlich möglichst nahekommende rechtlich zulässige Vereinbarung zu ersetzen.

3. Von dieser Vereinbarung hat jede Partei eine Ausfertigung erhalten und bestätigt dies durch Unterschrift. Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

4. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erkennt der Nutzer die Regelungen der Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) an.

Groß Kreutz (Havel), den 15.05.2025

……. ……..
Träger Nutzer

Anlage 2

zur Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Nutzungsentgelt

Entsprechend § 10 dieser Satzung wird für die Benutzung der Sportstätten in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) von Vereinen, Unternehmen, privaten Personen und sonstigen Nutzern ein Nutzungsentgelt erhoben.

1. Für Sportgruppen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) **ausschließlich im Rahmen der Jugendarbeit mit Kindern bis zum Alter von 18 Jahren** wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

2. Die Höhe des Nutzungsentgeltes beträgt für:

	Sporthallen		**Sporträume**	
	Groß Kreutz	**Jeserig**	**Solibau**	**DGH Schmergow**
Rechtsubjekte mit Sitz im Gemeindegebiet des Trägers				
je Stunde	7,00 €	5,00 €	3,00 €	3,00 €
Rechtsubjekte mit Sitz außerhalb des Gemeindegebiets des Trägers				
je Stunde	25,00 €	15,00 €	nicht möglich	
bei gewerblicher Nutzung				
für einen Tag	100,00 €	75,00 €	nicht möglich	

3. Angefangene Stunden sind als volle Stunden zu berechnen.

4. Sofern die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, eine Umsatzsteuer zu erheben, wird diese in der jeweils gültigen Höhe erhoben und ausgewiesen.